

Voraussetzungen einer wirksamen Verlängerung der Überstellungsfrist

Für eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO auf höchstens achtzehn Monate genügt es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt (Rn. 28 – 32).

(Amtliche Leitsätze)

13a B 19.50029

Verwaltungsgerichtshof München

Urteil vom 14.11.2019

T e n o r

I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 2. Mai 2018 wird der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. März 2017 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

1 Der am ... 1998 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, reiste am ... 2016 über den Irak, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien und Italien in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. Oktober 2016 beim Bundesamt für ... (Bundesamt) einen Asylantrag. Bei seiner persönlichen Anhörung nach Art. 5 Dublin III-VO gab er an, dass seine Cousine in Bad Tölz lebe und internationalen Schutz zuerkannt bekommen habe. Sein jüngerer Bruder habe in Kroatien internationalen Schutz beantragt. Aufgrund einer Eurodac-Treffer-Meldung der Kategorie 2 vom 30. September 2016 stellte das Bundesamt am 25. November 2016 ein Wiederaufnahmegesuch bei den kroatischen Behörden, dem diese mit Schreiben vom 24. Januar 2017 unter Bezugnahme auf Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO stattgaben.

2 Mit am 14. März 2017 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigtem Bescheid vom 9. März 2017 (Az. ...-423) lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, da Kroatien gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO für die Prüfung zuständig sei.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor, die derzeitigen humanitären Bedingungen in Kroatien seien nicht so, dass der Antragsteller dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK oder Art. 4 EU-GRCh ausgesetzt sei. Auch eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die Deutschland zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO veranlassen könnten, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Der Antragsteller und seine in Deutschland lebende Cousine seien nicht aufeinander angewiesen. Außerdem habe er in Kroatien einen Bruder. Schließlich sei die Behandlung in Kroatien grundsätzlich nicht schlechter als in Deutschland, seine Grundversorgung in Kroatien sei gesichert. Asylsuchende hätten während des gesamten Asylverfahrens ein gesetzliches Recht auf Unterbringung in Aufnahmezentren, in denen sie drei Mahlzeiten am Tag erhielten. Die materielle Versorgung sei in diesen Zentren sichergestellt. Sozialarbeiter des kroatischen Roten Kreuzes seien werktags anwesend und würden soziale Betreuung, aber auch die Versorgung mit Bedarfsartikeln wie Kleidung, Hygieneartikel, Lebensmittel oder Schuhe anbieten. Asylbewerber hätten einen Anspruch auf Verpflegung, Versorgung und finanzielle Unterstützung. Ihnen stehe eine staatlich finanzierte medizinische Notversorgung zu. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG, die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots auf § 11 Abs. 2 AufenthG.

3 Gegen den Bescheid hat der Kläger mit auf den 27. Februar 2017 datiertem Schriftsatz am 20. März 2017 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben, die mit Urteil vom 2. Mai 2018 mit der Begründung abgewiesen wurde, dass Kroatien für das Asylverfahren zuständig sei und keine besonderen individuellen humanitären Gründe vorlägen, die einen Selbsteintritt der Beklagten erforderten.

4 Zuvor hatte das Verwaltungsgericht zunächst mit Beschluss vom 12. April 2017 (Az. B 1 S 17.50304) einen auf den 27. Februar 2017 datierten Antrag vom 20. März 2017, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid anzuordnen, abgelehnt. Dem Kläger fehle für den Antrag das Rechtsschutzbedürfnis, da er laut einer Mitteilung der Regierung von Oberfranken seit 28. März 2017 amtlich unbekanntem Aufenthalts sei und keine neue Adresse mitgeteilt habe. Zudem bestünden an der Zuständigkeit Kroatiens nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO keine ernstlichen Zweifel.

5 Auf Antrag vom 5. Dezember 2017 ordnete es dann mit Beschluss vom 16. Januar 2018 nach § 80 Abs. 7 VwGO unter Änderung des Beschlusses vom 12. April 2017 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung an (Az. B 6 S 17.51188). Mit weiterem Beschluss vom 27. Februar 2018 (Az. B 6 S 18.50083) hob das Verwaltungsgericht von Amts wegen den Beschluss vom 16. Januar 2018 nach § 80 Abs. 7 VwGO auf und lehnte einen weiteren Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO vom 13. März 2018 mit Beschluss vom 21. März 2018 (Az. B 6 S 18.50141) ab, da keine veränderten oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände vorlägen.

6 Das Bundesamt hatte mit einem teilweise zweisprachigem Fax (Deutsch/Englisch) vom 27. Juni 2017 dem Innenministerium der Republik Kroatien unter der Überschrift "Dublinverfahren Transfer - STORNO" mitgeteilt, die bereits organisierte Überstellung müsse vorübergehend ausgesetzt werden, weil der Antragsteller flüchtig sei. Die auf dem Formblatt weiter vorgesehene Ankreuzmöglichkeit "Die Überstellung erfolgt bis spätestens ... gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-VO" ist weder angekreuzt noch ausgefüllt worden.

7 Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 an das Verwaltungsgericht teilte das Bundesamt mit, eine andere Mitteilung an Kroatien als die vom 27. Juni 2017 sei nicht erfolgt. Dennoch gehöre es zur gängigen Praxis, dass dem Mitgliedstaat lediglich mitgeteilt werde, dass der Antragsteller flüchtig sei. Da unter den Mitgliedstaaten bei Erfüllen des Tatbestands des Flüchtigseins immer auch eine Fristverlängerung gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf insgesamt 18 Monate erfolge, sei davon auszugehen, dass Kroatien diese Mitteilung auch als Mitteilung nach Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO interpretiert habe. Mit weiterem Schreiben vom 29. Januar 2018 an das Innenministerium der Republik Kroatien bat das Bundesamt dieses um Bestätigung, dass die dortigen Mitarbeiter das Fax vom 27. Juni 2017 als Schreiben im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO verstanden hätten und die Überstellungsfrist am 12. Oktober 2018 ende. Mit Antwortschreiben vom 7. Februar 2018 teilte das kroatische Innenministerium mit, dass es sich bei dem Anschreiben vom 27. Juni 2017 um eine Fristverlängerung für die Überstellung im Sinne der Dublin III-VO gehandelt habe und die Frist am 12. Oktober 2018 ende.

8 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das am 7. Mai 2018 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts vom 2. Mai 2018 wurde am 7. Juni 2018 gestellt.

9 Am 17. August 2018 hat der Senat zum einen im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO unter Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 21. März 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 9. März 2017 angeordnet (Az. 13a AS 18.50050 - juris).

10 Zum anderen hat der Senat ebenfalls mit Beschluss vom 17. August 2018 gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und unter Beachtung welcher Modalitäten eine Verlängerung der gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO grundsätzlich sechs Monate betragenden Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO möglich ist, zugelassen (Az. 13a ZB 18.50036 - juris).

11 In seiner Berufungsbegründung vom 25. September 2018 macht der Kläger geltend, die Zuständigkeit für das Asylverfahren sei am 12. Oktober 2017 nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Beklagte übergegangen, da die Überstellungsfrist nicht ordnungsgemäß verlängert worden sei, da die Faxmitteilung des Bundesamts vom 27. Juni 2018 keine Entscheidung über die Verlängerung der Überstellungsfrist bis zu einem konkreten Zeitpunkt enthalten habe. Gegenüber Kroatien sei unstrittig bis

Oktober 2017 keine Verlängerungsentscheidung mit konkreter Dauer der Frist mitgeteilt worden. Am ... 2018 sei ein Überstellungsversuch erfolgt, der habe abgebrochen werden müssen, da er sich am Flughafen selbst verletzt habe. Aufgrund ernsthafter Suizidgefahr sei er vom ... bis ... 2018 in stationärer Behandlung im Klinikum ... gewesen und habe durch Medikamentengabe vorübergehend von akuter Suizidalität entfernt werden können. Er sei weiterhin auf Medikamente angewiesen und benötige eine psychiatrische ambulante Behandlung. Vom ... bis ... 2018 sei er erneut im Klinikum ... in stationärer Behandlung gewesen. Er sei psychisch schwer erkrankt und leide unter einer schweren depressiven Episode.

12,13 Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts vom 9. März 2017 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 2. Mai 2018 aufzuheben.

14,15 Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

16 Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Überstellungsfrist noch nicht verstrichen sei. Der Kläger sei nach den ausländerbehördlichen Mitteilungen in der Zeit vom 10. Mai 2017 bis zum 12. November 2017 unbekanntem Aufenthaltsort und damit im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO "flüchtig" gewesen. Insoweit müsse genügen, dass sich die Person über einen längeren Zeitraum nicht mehr in der ihr zugewiesenen Wohnung aufhalte, die Behörden nicht über ihren Verbleib informiert gewesen seien und deshalb eine geplante Überstellung nicht durchgeführt werden könne. Nach ihrer Faxmitteilung vom 21. Juni 2017 an Kroatien sollte die Überstellung im Zeitraum des unbekanntem Aufenthalts erfolgen. Zum Zeitpunkt der geplanten Überstellung sowie bei der Unterrichtung durch Faxmitteilung vom 27. Juni 2017 über das Flüchtigsein sei die ursprünglich in Lauf gesetzte Sechsmonatsfrist für den Überstellungsvollzug noch nicht verstrichen gewesen. Mit der Unterrichtung vom 27. Juni 2017 sei die Überstellungsfrist gemäß der mit Kroatien bestehenden Verwaltungspraxis bis zum 12. Oktober 2018 verlängert worden. Dass die kroatische Seite bereits die Unterrichtung vom 27. Juni 2017 dahingehend verstanden habe, hätten die dortigen Stellen mit Schreiben vom 7. Februar 2018 bestätigt. Im Übrigen handele es sich bei dem Anfrage-schreiben vom 29. Januar 2018 nicht um eine nachträglich vorgenommene Fristbestimmung, vielmehr gehe es allein darum, wie die kroatische Seite bereits die Unterrichtung vom 27. Juni 2018 nach der insoweit bestehenden Verwaltungspraxis verstanden habe. Entgegen der vom Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Schlussanträgen vom 25. Juli 2018 zur Rechtssache C-163/17 anklingenden Position könne es für eine wirksame Fristverlängerung gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO jedenfalls nicht für alle Verfahrenskonstellationen darauf ankommen, dass der als zuständig bestimmte Mitgliedstaat innerhalb der Sechsmonatsfrist nicht nur über das Flüchtigsein informiert, sondern ihm zudem eine konkrete Frist mitgeteilt werde, die 18 Monate nicht übersteigen dürfe. Letzteres forderten weder die Dublin III-VO noch die DurchführungsVO ausdrücklich. Dies bedürfe es auch nicht, wenn nach der bestehenden Verwaltungspraxis bereits die Information über das Flüchtigsein als eine damit stillschweigend einhergehende Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18

Monate verstanden werde, was ausweislich der von Kroatien eingeholten Bestätigung der Fall sei. Diese Sicht finde auch in der Kommentarliteratur Bestätigung. So werde zu Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO lediglich eine ausgelöste Informationspflicht genannt (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Stand 1.2.2014, Art. 29 K13) sowie eine stillschweigend mögliche Fristfestlegung bejaht (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Dezember 2016, § 29 AsylG Rn. 56). Anders als bei Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren existiere für die Mitteilung der Fristverlängerung auch kein vorgeschriebenes einheitliches Formular und gebe es keine formalisierten Vorgaben für die insoweit unverzichtbaren Mitteilungen. Im Übrigen zwingt auch die Stellungnahme des Generalanwalts zu keiner anderen Sichtweise. Es sei nicht erkennbar, dass sich seine Ausführungen auch dazu verhalten würden oder sollten, wie die Sonderkonstellation zu bewerten sei, dass insoweit eine bestimmte Verwaltungspraxis bestehe, die eine konkrete Fristmitteilung entbehrlich mache, weil stets klar sei, dass stillschweigend mit der Information über das Flüchtigkeit eine volle Ausschöpfung der 18 Monate nicht übersteigenden Überstellungsfristverlängerung erfolge. Infolge der Eilrechtsschutzanordnung mit Beschluss vom 17. August 2018 sei nunmehr die bislang zum 12. Oktober 2018 verlängerte Überstellungsfrist neuerlich unterbrochen worden und nicht wieder angelaufen. Unter dem Datum vom 5. September 2018 sei Kroatien von diesem Beschluss und der angeordneten aufschiebenden Wirkung der Klage informiert worden. Fraglich sei, ob sich ein Drittstaatsangehöriger überhaupt darauf berufen könne, dass die zwischen den Mitgliedstaaten zu beachtenden formellen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung möglicherweise nicht eingehalten worden seien. Zwar habe die Dublin III-VO im Vergleich zur Vorgängerregelung einen intensivierten Individualrechtsschutz, was dazu geführt habe, dass sich Drittstaatsangehörige in größerem Umfang auf eine mögliche Verletzung des Fristenregimes der Dublin-Verordnung berufen könnten. Insbesondere Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO betreffe indes allein die Informationspflichten gegenüber dem als zuständig bestimmten Mitgliedstaat. Dem Drittstaatsangehörigen stehe im Übrigen kein Anspruch darauf zu, dass die Maximalfrist für die Verlängerung nicht ausgeschöpft werde. Es bestünden keine Gesichtspunkte, aus denen es zu einem Zuständigkeitswechsel auf Deutschland gekommen sei. Auch sei nicht erkennbar, dass wegen etwaiger systemischer Schwachstellen im kroatischen Asylverfahren und/oder den dortigen Aufnahmebedingungen eine Überstellung unterbleiben müsse.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten sowie das Protokoll über die mündliche Verhandlung am 14. November 2019 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

18 Die Berufung ist zulässig und begründet (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 128 Satz 1 VwGO).

I.

19 Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage die allein statthafte Klageart gegen den Bescheid des Bundesamts vom 9. März 2017, wenn es um das Begehren auf Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung eines Asylantrags nach den unionsrechtlichen

Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31 - Dublin III-VO) geht (BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16.18 - NVwZ 2019, 304 = juris Rn. 13; U.v. 1.6.2017 - 1 C 9.17 - NVwZ 2017, 1625 = juris Rn. 15; U.v. 27.10.2015 - 1 C 32.14 - BVerwGE 153, 162 = NVwZ 2016, 154 noch zur Dublin II-VO; BayVGH, U.v. 23.3.2017 - 13a B 17.50003 - ZAR 2017, 472 LS = juris Rn. 17).

20 Dem Kläger fehlt für den von ihm geltend gemachten Ablauf der Überstellungsfrist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht das für die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO möglicherweise verletzte subjektive Recht. Noch unter der Geltung der Dublin II-VO ging der Gerichtshof der Europäischen Union davon aus, dass sämtliche nicht grundrechtlich aufgeladenen Dublin-Zuständigkeitsregelungen vom Asylbewerber gerichtlich regelmäßig nicht durchgesetzt werden konnten (U.v. 10.12.2013, Rs. C-394/12 <Abdullahi>; hierzu Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 29 AsylG Rn. 31 ff.). Unter der Geltung der Dublin III-VO hat der Gerichtshof der Europäischen Union allerdings entschieden, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Verordnung Nr. 604/2013 nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln nur für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu normieren, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, sondern sich dafür entschieden hat, die Asylbewerber an diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben, und ihnen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zu gewährleisten, so dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Zuständigkeitskriteriums geltend machen kann (U.v. 7.6.2016 - Rs. C-63/15 <Ghezelbash>; U.v. 7.6.2016 - Rs. C-155/15 <Karim>). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 9. August 2016 angeschlossen (1 C 6.16 - BVerwGE 156, 9 = juris Rn. 22), so dass die Fristenregelungen der Dublin III-VO, insbesondere die Wiederaufnahme- und Überstellungsfristen grundsätzlich individualschützend sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seine Rechtsauffassung im Urteil vom 26. Juli 2017 (Rs C-670/16 <Mengesteab>) bestätigt, wonach der Asylbewerber sich auf den Ablauf von Fristen nach der Dublin III-VO berufen kann, selbst wenn der angefragte Mitgliedstaat weiterhin zur Übernahme bereit ist. Ausdrücklich zu Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass das angerufene Gericht das Vorbringen einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, prüfen können muss, wonach diese Entscheidung unter Verletzung der Bestimmungen in Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO ergangen sei, weil der ersuchende Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung wegen des vorherigen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO festgelegten Frist von sechs Monaten bereits zum zuständigen Mitgliedstaat geworden sei (U.v. 19.3.2019 - Rs. C-163/17 <Jawo> - juris Rn. 67 unter Hinweis auf U.v. 25.10.2017 - Rs. C-201/16 <Shiri>).

II.

21 Die Klage ist auch begründet. Nach der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) ist der Bescheid des Bundesamts vom 9. März 2017 rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

22 1. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

23 Ursprünglich war Kroatien wegen des illegalen Grenzübertritts des Klägers nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO für die Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Das aufgrund der Eurodac-Treffer-Meldung der Kategorie 2 vom 30. September 2016 gestellte Wiederaufnahmegesuch vom 25. November 2016 bei den kroatischen Behörden wahrte die Zweimonatsfrist des Art. 23 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO, so dass kein Zuständigkeitsübergang auf die Beklagte nach Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO erfolgte.

24 2. Allerdings ist die Zuständigkeit zur Prüfung des Antrags des Klägers auf internationalen Schutz auf die Beklagte aufgrund des Ablaufs der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO übergegangen.

25 Nach Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinn von Art. 18 Abs. 1 Buchst. c oder d Dublin III-VO aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

26 Damit ist die Überstellungsfrist von sechs Monaten erstmals mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die kroatischen Behörden am 24. Januar 2017 in Lauf gesetzt worden, die ursprünglich am 24. Juli 2017 geendet hätte. Die so in Lauf gesetzte Überstellungsfrist wurde aber durch den fristgemäß gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 20. März 2017 - der kraft Gesetzes ein Überstellungsverbot auslöst (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin III-VO) -, unterbrochen (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Alt. 2 Dublin III-VO). Mit Ergehen der ablehnenden gerichtlichen Eilentscheidung vom 12. April 2017 wurde die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut in Gang gesetzt (vgl. BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16.18 - NVwZ

2019, 304 = juris Rn. 17; U.v. 26.5.2016 - 1 C 15.15 - NVwZ 2016, 1185 = juris Rn. 11; B.v. 27.4.2016 - 1 C 22.15 - Asylmagazin 2016, 266 = juris Rn. 22), so dass sie bis zum 12. Oktober 2017 lief.

27 Die vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. Januar 2018 angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung konnte die Überstellungsfrist nicht nochmals unterbrechen, da diese zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Beschlusses des Senats vom 17. August 2018 (Az. 13a AS 18.50050 - juris).

28 3. Die sechsmonatige Überstellungsfrist war durch das Bundesamt mit dem Fax vom 27. Juni 2017 an Kroatien mit der Mitteilung allein des Flüchtigkeitseins des Klägers nicht auf 18 Monate verlängert worden. Vielmehr hätte neben dem Umstand des "Flüchtigkeitseins" zugleich die neue, maximal 18 Monate umfassende Frist mitgeteilt werden müssen.

29 Die sechsmonatige Überstellungsfrist kann nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

30 Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 2014, S. 39/1 - DurchführungsVO) unterrichtet ein Mitgliedstaat, der aus einem der in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO genannten Gründe die Überstellung nicht innerhalb der üblichen Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Annahme des Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme der betroffenen Person oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese aufschiebende Wirkung hat, vornehmen kann, den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist. Ansonsten fallen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 DurchführungsVO die Zuständigkeit für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz bzw. die sonstigen Verpflichtungen aus der Dublin III-VO gemäß Art. 29 Abs. 2 der Dublin III-VO dem ersuchenden Mitgliedstaat zu.

31 Die Rechtsfrage, ob es neben der Information des ersuchten Mitgliedstaats über das Flüchtigkeitseins auch einer ausdrücklichen Festlegung der verlängerten Überstellungsfrist bedarf, war bislang nicht obergerichtlich oder höchstrichterlich geklärt. Umstritten war in der Literatur, ob insoweit im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO die bloße Unterrichtung des ersuchten Mitgliedstaates ausreicht (so Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Stand 1.2.2014, Art. 29 K13) oder ob es mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO einer ausdrücklichen (so Funke-Kaiser in GK-Asyl, Stand Nov. 2013, § 27a AsylG, Rn. 232; Bruns in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 27a AsylVfG/AsylG Rn. 66; Marx,

AsylG, 10. Aufl. 2019, § 29 Rn. 83) oder zumindest einer stillschweigenden (so Hailbronner, AuslR, Stand Dezember 2016, § 29 AsylG Rn. 56) Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten bedarf.

32 Mit Beschluss vom 15. März 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Az. A 11 S 2151/16 - juris) dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung u.a. die Frage vorgelegt, ob Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO dahin auszulegen ist, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist allein dadurch zustande kommt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der Sechsmonatsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich eine konkrete Frist benennt, die achtzehn Monate nicht übersteigen darf, bis zu der die Überstellung durchgeführt werden wird, oder ob eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist nur in der Weise möglich ist, dass die beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich eine verlängerte Frist festlegen. Der Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Union kam in seinen Schlussanträgen vom 25. Juli 2018 zu dem Ergebnis, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO und Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO dahingehend auszulegen sind, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist allein dadurch zustande kommt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der Sechsmonatsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich eine konkrete Frist benennt, die achtzehn Monate nicht übersteigen darf, bis zu der die Überstellung durchgeführt werden wird. In seinem Urteil vom 19. März 2019 kam der Gerichtshof der Europäischen Union ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO dahin auszulegen ist, dass es für eine Verlängerung der Überstellungsfrist höchstens auf achtzehn Monate genügt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt (Rs. C-163/17 <Jawo> - juris Rn. 75, Tenor Nr. 2; vgl. auch VGH BW, U.v. 29.7.2019 - A 4 S 749/19 - juris Rn. 122).

33 4. Eine ausdrückliche Mitteilung der neuen, maximal 18 Monate umfassenden Überstellungsfrist konnte auch nicht wegen einer vom Bundesamt mit den kroatischen Behörden geübten Verwaltungspraxis unterbleiben.

34 Schon nach dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO besteht kein Raum für eine von den dort für eine Fristverlängerung geregelten Modalitäten abweichende Verwaltungspraxis. Für den Fall des Flüchtigseins sieht Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO vor, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist auf höchstens achtzehn Monate verlängert werden kann. Ergänzend sieht Art. 9 Abs. 2 Satz 1 DurchführungsVO vor, dass ein Mitgliedstaat, der aus einem der in Art. 29 Absatz 2 Dublin III-VO genannten Gründe die Überstellung nicht innerhalb der üblichen Sechsmonatsfrist vornehmen kann, den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist unterrichtet. Es bedarf also sowohl der Mitteilung, dass die zu überstellende Person flüchtig ist, als auch der Bestimmung der neuen, maximal achtzehn Monate umfassenden Frist. Die von der Beklagten angeführte Verwaltungspraxis würde im Ergebnis dazu führen, dass allein die Mitteilung des Flüchtigseins zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist auf die maximal möglichen achtzehn Monate

führen würde. Dies würde aber ignorieren, dass nach der geltenden Fassung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO mit dem Vorliegen des Tatbestands des Flüchtigkeit gerade keine ipso jure eintretende Fristverlängerung auf achtzehn Monate erfolgt, sondern diese eine konstitutive, sowohl das "Ob" als auch die Länge der Fristverlängerung umfassende ausdrückliche Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats im Einzelfall voraussetzt. Diese Entscheidung kann aber nicht durch eine bloße Verwaltungspraxis ersetzt werden, zumal die Fristenregelungen zugunsten der betroffenen Asylbewerber ein subjektives Recht beinhalten und auch unter diesem Gesichtspunkt eine ausdrückliche Benennung der verlängerten Überstellungsfrist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten ist.

III.

35 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG.

IV.

36 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

V.

37 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben, da die Frage der Modalitäten einer Verlängerung der Überstellungsfrist, insbesondere das Erfordernis Benennung einer neuen Überstellungsfrist bei einem Flüchtigkeit, durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 19. März 2019 (Rs. C-163/17 <Jawo> - juris Rn. 75) hinreichend klar und eindeutig beantwortet worden ist.